



per Email  
Daniel Janke  
daniel.janke@stud-mail.uni-wuerzburg.de

Würzburg, 09. Oktober 2014

(Vorsitzender Studentischer Konvent)

### **Antrag: Mehr Mitbestimmung wagen**

Die Grundordnung der JMU wird in ihrem siebten Teil (Studierendenvertretung) um “§ 24 a) Studierendenplebiszit” ergänzt: Mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder kann der Studentische Konvent den wahlberechtigten Studierenden die Entscheidung über Anträge, die in seinen Kompetenzbereich fallen, übertragen.

### **Begründung:**

Durch die Annahme bekundet der Studentische Konvent seinen Willen, das umzusetzen, was mit der Übernahme in die Grundordnung bezweckt wird, nämlich die Stärkung direkter Demokratie und staatsbürgerlicher Verantwortung.

Die Umsetzung ist über die “Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg” (GVBI) vom 31.05.2007 möglich, da diese abweichende Regelungen zum § 52 (1) BayHschG erlaubt, der vorsieht, dass die Willensbildung der Studierenden durch deren gewählte Vertreter geschieht.

Eine ähnliche Regelung kennt auch die Bayerische Verfassung, wodurch Rats- und Volksbegehren sowie Volksentscheide nicht ausgeschlossen sind.

### **Mögliche Durchführung:**

Um den Mehraufwand gering zu halten, entscheiden die Studierenden ab bzw. bei den nächsten Hochschulwahlen in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Ein so angenommener Antrag ist mit einem Beschluss des Studentischen Konvents gleichzusetzen, gilt dem Sprecher- und Sprecherinnenrat als Arbeitsauftrag und ist für die Dauer von drei Jahren nicht revidierbar. Nach Ablauf dieser Frist kann der Studentische Konvent in dieser Angelegenheit neu befinden. Damit ein Antrag bei den Hochschulwahlen abgestimmt werden

kann, muss er fristgerecht beim Wahlamt eingereicht werden, es gelten dabei die Fristen für die Einreichung von Wahllisten zu den jeweils nächsten Hochschulwahlen. Über die formelle Zulassung entscheidet der Wahlausschuss. Anträge, die nicht in den Aufgabenbereich des Studentischen Konvents fallen, können nicht abgestimmt werden, worüber die Universitätsleitung abschließend befindet.